



BBV

der bayreuther bowlingverein

Ergänzungsbestimmungen des Bayreuther Bowling Vereins BBV e.V.

Stand: April 2016

Allgemeiner Teil

Die Ergänzungsbestimmungen regeln besondere, nicht in der Satzung
des Bayreuther Bowling Vereins enthaltene Teile

Die Ergänzungsbestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zur geltenden
Satzung des BBV stehen

Teile der Ergänzungsbestimmungen

| | |
|-------------------------------------|----------|
| TEIL A - EHRENORDNUNG | 2 |
| TEIL B - BEZUSCHUSSUNG | 3 |
| TEIL C - BEITRAGSWESEN | 5 |

Eine Änderung der Ergänzungsbestimmungen kann nur durch eine Clubvertreterversammlung
oder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.



BBV

der bayreuther bowlingverein

Teil A – Ehrenordnung

1. Der BBV verleiht folgende Ehrungen:

- 1.1. für langjährige Mitgliedschaft
- 1.2. für besondere Verdienste um den BBV und um den Bowlingsport
- 1.3. an außerhalb des BBV stehende Persönlichkeiten, die sich durch ideelle oder materielle Förderungen des Bowlingsports besonders verdient gemacht haben
- 1.4. für herausragende sportlich Erfolge

2. Für die Ehrungen gelten folgende Bestimmungen:

- 2.1. für 20-jährige Mitgliedschaft
- 2.2. für 30-jährige Mitgliedschaft
- 2.3. für 40-jährige Mitgliedschaft
Ausnahmen sind durch einstimmigen Vorstandschaftsbeschluss möglich.
- 2.4. Vorschläge für Ehrungen können gestellt werden:
 - a) durch die Vorstände der Clubs
 - b) durch die Vorstandschaft des BBVDie Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung an den Vorstand des BBV einzureichen.
- 2.5. Über die Verleihung entscheidet: die Vorstandschaft des BBV
- 2.6. Ehrungen der Mitglieder der Vorstandschaft des BBV bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Clubvertreterversammlung.

3. Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und der Clubvertreterversammlung verliehen an:
 - 3.1.1 Vereinsmitglieder, die sich in Funktionen des BBV höchste Verdienste erworben haben
 - 3.1.2 Vereinsmitglieder für 50-jährige Mitgliedschaft im BBV
(Mindestalter der zu ehrenden Person: 70 Jahre)
 - 3.1.3 Außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten, die sich höchste Verdienste um die Förderung des BBV erworben haben.
- 3.2 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in Form einer Urkunde, verbunden mit Beitragsfreiheit und freien Zugang zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des BBV.

4. Ehrenvorsitzender

- 4.1 Der Ehrenvorsitz wird durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und der Clubvertreterversammlung verliehen an:
 - 4.1.1 Vereinsvorsitzende, die sich in Funktionen des BBV höchste Verdienste erworben haben, dann weiter wie in 3.2.



BBV

der bayreuther bowlingverein

Teil B – Bezuschussung

1. Jedes Mitglied des BBV kann schriftlich beim Vorstand des BBV einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Voraussetzung hierfür ist, das Mitglied startet für den BBV oder wird für den BBV tätig. Dies kann auch für fördernde Mitglieder zutreffen.

1.1. Der BBV gewährt Zuschüsse bei Teilnahme an:

1.1.1. Meisterschaften des BSKV Sektion Bowling und der DBU

1.1.2. der Vereinsmannschaften des BBV diese werden entgegen der Bezuschussungstabelle generell zu 100 % bezuschusst.

(Preisgelder müssen mit dem Startgeld verrechnet werden)

1.1.3. Städtepartnerschaft mit Annecy oder ähnlichem

1.1.4. Schiedsrichter Aus – und Weiterbildung

1.1.5. BSKV/ DBU – Sitzungen

1.1.6 Aufwandsentschädigung pro Sportjahr pauschal für

1. Vorsitzenden (EU 40.00)

1. Sportwart (EU 80.00)

1. Jugendwart (EU 80.00)

Schriftführer (EU 40.00)

Kassierer (EU 80.00)

1.2. Der BBV **kann** Zuschüsse gewähren bei:

1.2.1. der Ausrichtung von Turnieren

1.2.2. außerordentlichem Trainingsaufwand

1.2.3. Betreuer- und Administrationstätigkeit

1.2.4. Clubjubiläen

1.3. Über Zuschüsse unter 1.2 und deren Höhe entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

1.4. Zuwendungen für Jugendliche fallen nicht unter die Bezuschussungsordnung, sondern werden aus dem Jugendetat durch den Jugendwart bestritten.

2. Kriterien der Bezuschussung an nationalen Meisterschaften

2.1. Die Höhe der Bezuschussung (Spielgeld ohne Startgebühr, Fahrtkosten und Übernachtung) ist leistungsabhängig und richtet sich nach der Platzierung.

2.2. Siehe Tabelle (Beispiel: Platz : Starter x 100 = Platz unter den ersten %)

| | | Bsp. 1 | Bsp. 2 | Bsp. 3 | |
|------------------------|---------------|--------|--------|--------|------------|
| Platz unter den ersten | Zuschuss Höhe | 120 | 80 | 60 | Teilnehmer |
| 50 % | 50 % | 60 | 40 | 30 | min. Platz |
| 40 % | 60 % | 48 | 32 | 24 | |
| 30 % | 70 % | 36 | 24 | 18 | |
| 20 % | 80 % | 24 | 16 | 12 | |
| 10 % | 100 % | 12 | 8 | 6 | |



BBV

der bayreuther bowlingverein

3. Die folgenden Punkte sind Maßgaben für alle Bezuschussungen

- 3.1. Für den Nachweis der Teilnehmerzahl sowie der Platzierung ist der Spieler selbst verantwortlich.
- 3.2. Bei einer erforderlichen Übernachtung beträgt der max. Zuschuss mit Nachweis EUR 40.00, ohne Nachweis EUR 15.00 pro Nacht.
- 3.3. Jede Deutsche Meisterschaft wird bei direkter Qualifikation (keine Nachrücker) mit 100 % unter Berücksichtigung der Höchstbeträge für Übernachtung bezuschusst.
- 3.4. Berechnungsgrundlage für Fahrtkosten sind Kilometer laut Routenplaner
Das Kilometergeld beträgt 0,05 Euro pro Spieler und wird nach Platzierung nach 2.2 an die einzelnen Spieler ausbezahlt.
- 3.5. Der Antrag des Mitglieds auf Bezuschussung ist bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung des bezuschussungsfähigen Events an die Vorstandschaft zu stellen.
Nach Ablauf dieser Frist sind Bezuschussungsanträge nicht mehr möglich.



BBV

der bayreuther bowlingverein

Teil C – Beitragswesen

1. Der derzeit gültige Beitragssatz für **ordentliche** Mitglieder beträgt EU 50.00 jährlich
2. Bei einer **fördernden** Mitgliedschaft beträgt der Beitragssatz EU 30.00 Ein förderndes Mitglied kann nicht an genehmigten Meisterschaften oder Turnieren durch die DBU oder dem BSKV teilnehmen.
3. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift im Januar für das laufende Geschäftsjahr eingezogen und richtet sich in seiner Höhe nach dem geltenden, von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragssatz.
 - 3.1. Bei Neuaufnahmen wird der anteilige Jahresbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Beitrag des Eintrittsmonats ist in voller Höhe zu entrichten.
 - 3.2. Beim Ausscheiden aus dem Verein müssen die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres bezahlt werden.
 - 3.3. Zur Sicherung des Lastschriftverfahrens obliegen dem Mitglied folgende Pflichten:
 - 3.3.1. schriftliche Mitteilung an den Vorstand bei :
 - a. Änderung der Anschrift
 - b. Änderung der Bankverbindung
 - c. Voraussetzungen oder Veränderung von Beitragsminderung
 - 3.4. Ein Mitglied, das den unter 3.3 genannten Pflichten nicht nachkommt, trägt die, dem Verein entstehenden Kosten selbst
 - 3.5. Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren sind im ersten Jahr beitragsfrei und haben dann den vom Freistaat Bayern vorgeschriebenen Mindestbeitrag zu entrichten :
 - a) bis einschließlich 13 Jahre EU 10.00 pro Jahr
 - b) bis einschließlich 17 Jahre EU 19.00 pro Jahr
 - 3.6. Ein Mitglied kann einen schriftlichen Antrag (bis 30.11.) für das darauf folgende Jahr auf Beitragsermäßigung, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand stellen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Bei nicht beachten wird der Beitrag in voller Höhe fällig und kann nicht zurückgefordert werden.
 - 3.7. Familienbeitrag
 - 3.7.1. Sind zwei Erziehungsberechtigte Mitglied im BBV entfällt der Mitgliedsbeitrag für deren minderjährigen Kinder (bis 18 Jahre)



BBV

der bayreuther bowlingverein

4. Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den Jahresbeitrag bis zum 05. Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
5. Mitglieder die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden vom BBV bis zur Begleichung ihrer Beitragsverpflichtung für jeglichen Spielbetrieb in der DBU gesperrt. Die Vorstandschaft hat das Recht, ein Mitglied, welches seinen Beitrag nicht entrichtet hat, vom Verein auszuschließen.
6. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Neumitglieder beträgt EU 10.00 Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind hiervon ausgenommen.
7. Der Beitrag wird am 05. Januar für das laufende Geschäftsjahr abgebucht. Die Mitgliedermeldung seitens der Clubs, zugeordnet in ordentliche und fördernde Mitglieder muss spätestens am 30. November dem BBV vorliegen.
8. Schiedsrichterwesen
Jeder Club hat so viele Schiedsrichter zu stellen, wie er Mannschaften am Spielbetrieb meldet. Sollte das nicht möglich sein, wird für jeden fehlenden Schiedsrichter pro Saison eine Gebühr von 50 Euro erhoben und zwar unabhängig davon wie viele Heimstarts die jeweiligen Mannschaften haben. Das Geld wird in voller Höhe am Ende der Saison nach absolvierten Einsätzen aufgeschlüsselt an die Schiedsrichter ausbezahlt.